

7. XII. 1917

1

(Die Rayonierung des Lebensmittelverschleißes.) Der hauptstädtische Magistrat hat bekanntlich den Minister für Volksernährung erjucht, seine Verordnung betreffend die Einführung des Rayonierungssystems zurückzuziehen. Da es jedoch ungewiß ist, ob der Minister den Wunsch der Hauptstadt erfüllen wird, trifft die Approvisionierungssektion mit größtem Eifer die zur Einführung des neuen Systems nötigen Vorbereitungen, um es, falls der Minister darauf beharren sollte, unverzüglich ins Leben rufen zu können. Eine liberale Verfügung des Ministers ist, daß den Konsumenten die Wahl der Kaufleute freisteht; das neue System ist also eigentlich keine Rayonierung, sondern entspricht dem deutschen System der Kundenlisten. Damit die Konsumenten in der Lage seien, die Kaufleute, bei denen sie die nötigen Bedarfsartikel einkaufen wollen, namhaft zu machen, wird nächste Woche eine neue Konstriktion des Publikums vorgenommen. Alles Wissenswerte in dieser Hinsicht wird das Publikum aus einer Samstag zu affischierenden Kundmachung des Magistrats erfahren. Die Hausbesorger werden Samstag und an den folgenden Tagen Konstriptionsblätter unter die Parteien verteilen, die die Rubriken der Blätter genau und wahrheitsgetreu auszufüllen haben. In die entsprechende Rubrik sind die Namen der Kaufleute einzutragen, bei denen die betreffende Partei ihre Bedarfsartikel beschaffen will. Es kommen jedoch nur solche Konsumartikel in Betracht, deren Verschleiß an besondere Karten gebunden ist; andere Lebensmittel oder Gebrauchsartikel können auch nach Einführung des neuen Systems an jeder beliebigen Verschleißstelle gekauft werden. Auf Grund von Karten werden folgende Konsumartikel verkauft: Fett, Seife und Petroleum, Kartoffeln, Butter, Hülsenfrüchte, Zucker und Kaffee. Die Konsumenten haben also einen Selcher zu bezeichnen, bei dem sie Fett kaufen wollen, einen Kaufmann, bei dem sie ihre Seifen- und Petroleumkarten einlösen wollen usw. Hält ein Kaufmann mehrere der angeführten Artikel, so kann ihn die Partei für alle betreffenden Artikel angeben. Die Mitglieder von Konsumgenossenschaften bezeichnen die betreffende Genossenschaft als ihre Einkaufsquelle. Auch die behördlichen Verschleißstellen können angegeben werden. Wo man Zucker verkauft, wird nach Einführung des neuen Systems auch Kaffee zu haben sein; für diese beiden Lebensmittel ist also nur eine Verschleißstelle anzugeben. Auf Mehl und Brot bezieht sich die Rayonierung nicht; bezüglich dieser beiden Lebensmittel bleibt die jetzige Ordnung unverändert. Für das große soziale Gefühl des Ministers für Volksernährung spricht seine Verfügung, daß die Minderbemittelten, und zwar solche Personen, deren monatliches Einkommen 400 Kronen nicht übersteigt, die genannten Konsumartikel zu billigeren Preisen erhalten; damit nun auch diejenigen, die auf diese Begünstigung Anspruch haben, zusammengeschrieben werden können, enthält das Konstriptionsblatt eine Rubrik, in die die betreffenden Personen ihr Monatseinkommen einzutragen haben. Wenn jemand, trotzdem sein Einkommen 400 Kronen nicht übersteigt, auf die Begünstigung nicht reflektiert, so hat er diese Rubrik nicht auszufüllen. Die Konstriptionsblätter müssen bis spätestens 11. d. ausgefüllt werden. Das Material der Konstriktion wird vom Zentral-Mehlante, das bekanntlich über einen großartigen Apparat verfügt, unverzüglich aufgearbeitet, und falls Minister Graf Hadik seine Verordnung nicht zurückzieht, wird noch im Laufe dieses Monats jede Haushaltung außer den Lebensmittelkarten eine sogenannte Einkaufslegitimation erhalten, die auf die von der betreffenden Haushaltung bezeichneten Verschleißstellen lauten wird. Vom Tage des Inbetriebtretens des neuen Systems an wird man nur bei den auf der Einkaufslegitimation bezeichneten Kaufleuten die ausgegebenen Karten einlösen können. Von diesem Tage an verlieren die ausgegebenen Lebensmittellegitimationen ihre Gültigkeit; sie werden durch die Einkaufslegitimation ersetzt.